

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eldena vom 05.08.2008

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldena vom 18.05.2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eldena erlassen:

Artikel 1

1. Der § 7 – Ausschüsse – wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 wird nachfolgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses regeln sich nach § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.“

Artikel 2

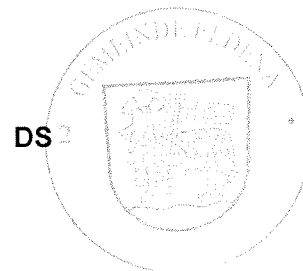
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltende Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2008 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eldena, den 02.01.2019

Oliver Kann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eldena wurde am 19.05.2017 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis angezeigt.